

Fälle zur Kausalität und objektiven Zurechnung inkl. Lösungen

A. Der Stolpernde Patient

I. Fall

Lilly (L) kann ihren Freund Gerd (G) nicht mehr länger ertragen. Sie schüttet zu diesem Zwecke Pflanzengift in Gs Bier, als dieser wieder einmal gemütlich vor dem Fernseher seiner Fußballleidenschaft frönt. G genießt das Bier in vollen Zügen. Durch einen zufällig vorbeischaubenden Kumpel gelangt G noch rechtzeitig in die Notaufnahme, wo ihm der Magen ausgepumpt wird. Der Gesundheitszustand des G stabilisiert sich nach drei Tagen. Von der Giftgabe bleiben keine Schäden zurück. In der Nacht vor seiner Entlassung stolpert G jedoch auf dem Weg zur Toilette über die Türschwelle seines Krankenzimmers und schlägt so unglücklich mit dem Kopf auf, dass er einen Schädelbruch erleidet und ins Koma fällt. Den Folgen des Schädelbruchs erliegt G nach einigen Tagen.

Strafbarkeit der L?

II. Lösungsvorschlag

1. § 212 StGB

L könnte sich gemäß § 212 StGB strafbar gemacht haben, indem sie dem G Pflanzengift beibrachte.

a) Objektiver Tatbestand

aa) Der tatbestandliche Erfolg ist mit dem Tod des G eingetreten.

bb) Kausalität

Fraglich ist aber, ob die Handlung der L (Giftbeigabe) für den Erfolgseintritt (Tod des G) kausal war.

Nach der sog. *Äquivalenztheorie* ist jedes Verhalten kausal, das nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiel. Hätte L dem G das Gift nicht verabreicht, wäre er nicht ins Krankenhaus · eingeliefert worden, wäre folglich nicht gestolpert, somit auch keinen Schädelbruch erlitten und wäre nicht gestorben. Die Giftbeigabe der L war daher "conditio sine qua non" für Gs Ableben; Kausalität ist somit gegeben.

Nach der **Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung** ist Kausalität zu bejahen, wenn die betreffende Handlung aufgrund einer gesetzmäßigen Beziehung im konkreten Erfolg tatsächlich wirksam geworden ist. Erforderlich ist also, dass sich an die Tathandlung Veränderungen in der Außenwelt angeschlossen haben, die zur Tathandlung und untereinander in ihrem Aufeinanderfolgen (natur-)gesetzmäßig verbunden sind. Auch hiernach ist Kausalität zu bejahen: Das Stolpern und der sich daran anschließende Schädelbruch, der letztlich tödlich endete, sind Veränderungen, welche untereinander und - vermittelt über die Einlieferung in das Krankenhaus - zur Tathandlung (Verabreichung des Giftes) in gesetzmäßiger Beziehung stehen.

Nach beiden Ansichten ist auf den Erfolg "in seiner konkreten Gestalt" abzustellen. Dass sich G möglicherweise auch ohne den Anschlag gestolpert wäre, ist unbeachtlich; es kommt darauf an, dass G beim konkreten nächtlichen Toilettengang gestolpert ist.

Dem steht auch nicht entgegen, dass mit dem Stolpern" ein Verhalten des G selbst den Schädelbruch und damit den Tod (mit)hervorgerufen hat. Hierin liegt kein Fall der sog. abgebrochenen bzw. überholenden Kausalität¹, unabhängig davon, ob das "Stolpern" durch eine vergiftungsbedingte körperliche Schwächung des G bedingt war. Für ein Abbrechen der ursprünglichen Kausalreihe (Giftgabe) müsste das zweite Ereignis (Stolpern) eine eigenständige Ursachenkette begründet haben, welche den ursprünglichen Kausalzusammenhang "ausschaltet" und allein den Erfolg herbeiführt. Das Einflößen des Giftes müsste somit für den Tod durch den Schädelbruch absolut wirkungslos geblieben sein. Dies war hier aber nicht der Fall, knüpft doch das "Stolpern" gerade an die Verabreichung des Giftes, die Einlieferung in das Krankenhaus an² Kausalität zwischen dem Zusammenstoß und dem Tod des G ist damit gegeben.

cc) Objektive Zurechnung

Der Tod des G müsste der L auch objektiv zuzurechnen sein. Der Erfolg ist objektiv zuzurechnen, wenn der Täter eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen bzw. erhöht hat und diese Gefahr sich im tatbestandlichen Erfolg realisiert hat. Durch die Giftgabe hat L eine Gefahr für Gs Leben geschaffen. Problematisch ist hier aber, dass zwischen die geschaffene Ausgangsgefahr und dem Eintritt des Todes mit dem "Stolpern" ein Verhalten des Opfers getreten ist, G also zum Tod beigetragen hat. Der Zurechnungszusammenhang besteht folglich nur dann, wenn sich die durch das "Stolpern" ausgelöste Todesfolge innerhalb des von L ursprünglich geschaffenen Risikobereichs befindet. Dies ist der Fall, wenn das "Stolpern" eine Folge einer vergiftungsbedingten Schwächung oder sonstigen durch das Gift bedingten körperlichen Beeinträchtigung des G darstellte. Dann hätte sich die geschaffene Gefahr zunächst in der Schwächung des G und daraus resultierend in dem "Stolpern" und damit im Tod niedergeschlagen. Andernfalls läge der Tod außerhalb des von L geschaffenen Risikos, der Gefahrzusammenhang wäre unterbrochen.

Hier war das "Stolpern" aber nicht durch einen körperlichen Defekt aufgrund der Vergiftung ausgelöst: G war bei guter Verfassung, sein Gesundheitszustand hatte sich stabilisiert, die Giftgabe hatte keine Schäden hinterlassen. Es hat sich daher nicht eine mit der Giftverabreichung geschaffene Gefahr realisiert, sondern "nur" das generelle Risiko, zu stolpern. Der Tod ist somit auf ein **allgemeines Lebensrisiko** zurückzuführen.

Der Erfolg ist der L damit **nicht** objektiv zuzurechnen.

b) Ergebnis

L hat sich nicht nach § 212 StGB strafbar gemacht.

2. §§ 212, 22, 23 StGB

L könnte sich aber eines versuchten Totschlags nach §§ 212, 22, 23 StGB strafbar gemacht haben, indem sie dem G das Gift verabreichte.

a) Vorprüfung

Vollendung ist nicht gegeben, da der Tod des G nicht objektiv zuzurechnen war. (s.o.) Der Versuch ist gemäß §§ 212 I, 23 I, 12 I StGB strafbar.

b) Tatentschluss

¹ So aber das OLG Stuttgart im sog. "Verschlucker-Fall", JR 1982,419, 420 = NJW 1982, 295.

² Vgl. Ebert, JR 1982,421,422; Kühl, Strafrecht AT, 5. Auflage 2005, § 4 Rn. 31ff.

L wollte G mit dem Gift töten. Sie hatte daher Tötungsvorsatz.

c) Unmittelbares Ansetzen

L hatte das Gift dem G bereits verabreicht. Damit hat sie die maßgebliche Tathandlung vorgenommen. Sie hat folglich zur Tatbestandsverwirklichung unmittelbar angesetzt.

d) Rechtswidrigkeit und Schuld

L handelte rechtswidrig und schuldhaft.

e) Ergebnis

Folglich hat sich L nach §§ 212, 22,23 strafbar gemacht.

3. §§ 223, 224 I Nr. 1 StGB

§§ 223, 224 r Nr. 1 sind unproblematisch erfüllt.

Insbesondere bestehen hier keine Probleme im Bereich von Kausalität und objektiver Zurechnung: Der Körperverletzungserfolg war bereits dann eingetreten, als das Gift in den Körper des G gelangt war. Das nachträgliche Stolpern spielt für den Zurechnungszusammenhang zwischen der Giftgabe und dem Eintritt des Verletzungserfolges keine Rolle mehr.

4. Konkurrenzen

Der versuchte Totschlag (§§ 212, 22, 23) und die vollendete gefährliche Körperverletzung (§§ 223,224 I Nr. 1) stehen in Tateinheit, § 52 StGB.

B. Weitere Fälle

I. Ausgangsfall

L will G töten. Sie mischt zu diesem Zwecke Gift in Gs Bier. Das Gift führt im Regelfall nach einiger Zeit zu einer Lähmung der Atmungsfunktionen, so dass der Betroffene erstickt. Wegen des bitteren Geschmacks des Giftes wird G übel, so dass er erbrechen muss. Erstickt am erbrochenen Mageninhalt.

1. Kausalität

Das Erstickten des G ist durch das Erbrechen bedingt, dies wiederum durch den üblen Geschmack des Giftes, also durch die Verabreichung des Giftes durch L. Giftgabe, Erbrechen und Erstickten stehen also in (natur)gesetzmäßiger Beziehung.

Kausalität (+)

2. Objektive Zurechnung

Mit der Giftbeigabe hat L eine Gefahr für Gs Leben geschaffen. Problematisch könnte sein, dass G nicht an der "eigentlichen Giftwirkung", einer Lähmung der Atmung, gestorben ist. Die Übelkeit und das Erbrechen resultierten aber aus der mit der Giftvergabe geschaffenen Gefahr. Wer einem anderen Gift beibringt, haftet auch für mögliche auftretende Komplikationen, (die noch auf die geschaffene Ausgangsgefahr zurückgehen). Das Erbrechen lag also nicht außerhalb des nach allgemeiner Lebenserfahrung wahrscheinlichen, vielmehr ist es durchaus nicht ungewöhnlich, dass der Vergiftete erbricht. Diese Umstände waren auch vorhersehbar.

3. Ergebnis: § 212 StGB (+)

II. Alternative Kausalität

L und F wollen G töten. Beide schütten – unabhängig voneinander – eine für sich allein zur Tötung des G ausreichende, gleichzeitig wirkende Giftmenge in Gs Bier. G stirbt.

1. Kausalität

Hätte L das Gift nicht gegeben, wäre G dennoch gestorben.

Hätte F das Gift nicht gegeben, wäre G dennoch gestorben.

Beide Handlungen wären nach der Äquivalenztheorie nicht kausal.

Erst bei Hinwegdenken beider Handlungen, entfiere Erfolg.

→ Modifikation der *conditio-sine-qua-non-Formel*

Von mehreren Bedingungen, die zwar alternativ, aber nicht kumulativ hinweggedacht werden können, ohne dass der Erfolg entfiere, ist jede für den Erfolg ursächlich.

→ d.h. beide Handlungen sind für Tod des G kausal

2. Objektive Zurechnung (+)

III. Kumulative Kausalität

L und F wollen G töten. Beide schütten – unabhängig voneinander – eine für sich allein nicht tödlich wirkende Giftmenge in Gs Kaffee. Beide Giftgaben zusammen stellen jedoch eine tödliche Dosis dar. G stirbt.

1. § 212 StGB

a) **Kausalität**

Hätte L das Gift nicht gegeben, wäre G nicht gestorben.

Hätte F das Gift nicht gegeben, wäre G nicht gestorben.

→ nach Äquivalenztheorie Kausalität für beide Handlungen (+)

b) **Objektive Zurechnung (-)**

Für sich betrachtet, keiner von beiden Todesgefahr geschaffen, da Giftmenge nicht ausreichend. Sofern tatsächlich je nur eine Dosis, wäre Geschehen im Versuch stecken geblieben. Nicht vorhersehbar, dass zweite Person Gift in Kaffee schüttet.

2. §§ 212, 22, 23 StGB

a) Vorprüfung

- keine Vollendung, da obj. Zurechnung (-)

- Strafbarkeit des Versuchs §§ 212, 23 I, 121

b) Tatentschluss von L und F (+)

c) Unmittelbares Ansetzen (+)

Mit der Giftgabe.

d) RW / Schuld (+)

e) Ergebnis, §§ 212, 22 (+)

3. § 223, 224 I Nr. 1 StGB (+)

IV. Abgebrochene bzw. überholende Kausalität

L will G töten. Sie mischt zu diesem Zwecke eine tödliche Dosis eines langsam wirkenden Giftes in Gs Bier. Bevor das Gift seine tödliche Wirkung entfalten kann, erschießt jedoch F (mit Tötungsvorsatz) G.

1. Strafbarkeit der L

a) § 212 StGB

Kausalität

Vergiften nicht für Tod ursächlich, da Wirkung bis zum tatsächlichen Todeseintritt nicht entfaltet. Tod allein durch Schuss der F bewirkt, hat erste Kausalreihe ausgeschaltet.

(-)

b) §§ 212, 22, 23 StGB (+)

c) §§ 223, 224 I Nr. 1 StGB (+)

2. Strafbarkeit der F

a) § 212 StGB

Kausalität

Hätte F den G nicht erschossen, wäre er nicht an der Schussverletzung gestorben. Dass G dann an dem Gift gestorben wäre, ist unbeachtlich, hypothetische Ursachen bleiben außen vor. Maßgeblich nur Erfolg in seiner konkreten Gestalt (Tod durch Erschießen).

(+)

V. »Hypothetische« Kausalität

L will G töten. Er verabreicht ihm vergiftetes Bier. G stirbt an dem Gift. Wäre er nicht durch das Gift umgekommen, so wäre er im gleichen Augenblick an einer unheilbaren Krankheit gestorben.

§ 212

Kausalität (+)

Hypothetische Ursachen bleiben außen vor. Maßgeblich nur Erfolg in seiner konkreten Gestalt (Tod durch Gift) Dass G an Krankheit gestorben wäre ist also irrelevant.